

Rahmenvertrag GBH-Fahrrad-Kaskoklausel (3/2011) für: Elektrofahrräder „E-Bikes“ (ohne Versicherungskennzeichen)

I. Vertragsgrundlagen:

a.) In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Kasko- Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas.

b.) Vereinbarte Kasko- Selbstbeteiligung

Versicherungssumme des E-Bikes

0,00 EUR bis 3.000,00 EUR	Selbstbeteiligung: 150,00 EUR
3.001,00 EUR bis 4.500,00 EUR	Selbstbeteiligung: 250,00 EUR
4.501,00 EUR bis 6.000,00 EUR	Selbstbeteiligung: 350,00 EUR
6.001,00 EUR bis 10.000,00 EUR	Selbstbeteiligung: 500,00 EUR

II. Vollkasko- Versicherung

Kaskoversicherung für Schäden infolge eines Vollkasko Schadenereignisses. Die Versicherung muss innerhalb von 14 Tagen nach Kauf des E-Bikes abgeschlossen werden. Bei gebrauchten E-Bikes ist die Nachweisdokumentation mit aktuellen Lichtbildern zu dokumentieren. Es muss der Kilometerstand, der Kaufpreis (Kaufvertrag) und der einwandfreie Zustand des E-Bikes vorgewiesen werden.

a.) Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

b.) Entwendung

Versichert ist die Totalentwendung des E-Bikes durch Diebstahl oder Raub.

Zugelassen sind alle Falt-, Bügel- und Kettenschlösser (oder auch Panzerschlösser) der folgenden Marken mit einem Mindestkaufpreis in Höhe von EUR 50,00: ABUS, AXA, Hiplock, Kryptonite, Master Lock, Tex-Lock und Trelock.

Eine VdS-Zertifizierung kann eine Hilfe sein, ist keine Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

Nicht zugelassen sind Kabel-/ oder Spiralschlösser oder Rahmenschlösser.

Kein Versicherungsschutz besteht für Unterschlagung oder unbefugter Gebrauch des EBikes.

c.) Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Lawinen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.

d.) Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen E-Bikes mit Tieren jeder Art.

e.) Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des E-Bikes durch Kurzschluss. Folgeschäden aller Art insbesondere weitergehende Schäden am E-Bike selbst sind grundsätzlich nicht versichert.

f.) Tierbiss

Versichert sind alle unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am E-Bike. Folgeschäden aller Art insbesondere weitergehende Schäden am E-Bike selbst sind grundsätzlich nicht versichert.

g.) Unfall

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das E-Bike einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am E-Bike durch Abnutzung, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des E-Bikes.

h.) Mut- oder böswillige Handlungen - Vandalismus

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismusschäden) von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das E-Bike zu gebrauchen.

i.) Totalschaden, Zerstörung oder Diebstahl des E-Bikes

Im Falle eines Totalschaden, Zerstörung oder Diebstahl des E-Bikes wird der Wiederbeschaffungswert abzüglich eines vorhandenen Restwerts, abzüglich der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung erstattet. Restwerte sind durch Sie selbst zu verwerten bzw. zu veräußern.

III. Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis, Rest- und Altteile

a.) Totalschaden:

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des E-Bikes dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

b.) Wiederbeschaffungswert:

ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten E-Bikes am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

c.) Restwert:

ist der Veräußerungswert des E-Bikes im beschädigten oder zerstörten Zustand.

d.) Neupreis:

ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen E-Bikes in der Ausstattung des versicherten E-Bike oder - wenn der Typ des versicherten E-Bikes nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss.

e.) Rest- und Altteile:

keine Erstattung erfolgt für Veränderungen, Verbesserungen oder Verschleißreparaturen. Folgeschäden wie z.B. Verlust von Betriebsmitteln, Wertminderung, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall, Kosten für ein gemietetes E-Bike o.ä. sind grundsätzlich nicht versichert und werden nicht ersetzt.

Rest- und Altteile sowie das unreparierte E-Bike verbleiben in Ihrem Eigentum und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

IV. Ersatzleistung aus der Kaskoversicherung

a.) Beschädigung des E-Bikes:

Wird das E-Bike beschädigt, werden die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen wird, ersetzt. Beschädigungen des E-Bikes bis 500,- Euro können ohne Besichtigung des Versicherers stattfinden. Schäden darüber hinaus müssen vom Versicherer durch Vorlage eines Kostenvoranschlages oder einer Besichtigung des E-Bikes freigegeben werden.

b.) Sachverständigenkosten

Die Sachverständigenkosten werden nur ersetzt, wenn die Beauftragung durch uns veranlasst wurde.

c.) Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht erstattet, soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

V. Zusätzliche Vertragsgrundlagen:

a.) Regelungen bei Entwendung - Wiederauffinden des E-Bikes:

Wird das E-Bike innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des E-Bikes verpflichtet.

b.) Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

Bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des E-Bike Diebstahls oder bei Schäden in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel wird die Versicherungsleistung der Schwere des Verschuldens nach in einem entsprechenden Verhältnis gekürzt.

c.) Nutzung des E-Bikes

Die Verwendung des E-Bikes gilt für den Versicherungsnehmer und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen. Kein Versicherungsschutz besteht bei der Nutzung von dritten Personen, die nicht in dem beschriebenen Zusammenhang stehen.

VI. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

a.) Vorsatz: Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

b.) Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

c.) Reifenschäden: Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen.

d.) Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

e.) Kernenergie: Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

f.) Teildiebstahl: Kein Versicherungsschutz besteht für Anbauteile des Fahrzeuges wie zB: Akku, Boardcomputer, Reifen, Pedale, etc.

g.) Kein Versicherungsschutz besteht für Unterschlagung oder unbefugter Gebrauch des EBikes.